

GEMEINDE RÖDINGHAUSEN
- R A T S M A P P E -

H a u p t s a t z u n g

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Entstehung, Name, Bezeichnung, Gebiet
- § 2 Wappen, Flagge, Siegel
- § 3 Unterrichtung der Einwohner
- § 4 Anregungen und Beschwerden
- § 5 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 6 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 7 Ausschüsse
- § 8 Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz
- § 9 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 10 Bürgermeister
- § 11 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 12 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen
- § 13 Inkrafttreten

GEMEINDE RÖDINGHAUSEN
- R A T S M A P P E -

H a u p t s a t z u n g
der Gemeinde Rödinghausen
vom 15. November 1999

in der Fassung der 10 Änderungssatzung vom 17. Mai 2018
in Kraft getreten 01.06.2018

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666 ff./SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV NW S. 386), hat der Rat der Gemeinde Rödinghausen am 10.11.1999 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Entstehung, Name, Bezeichnung, Gebiet

- (1) Die Gemeinde ist durch den Zusammenschluss der früheren Gemeinden Bieren, Ostkilver, Rödinghausen, Schwenningdorf und Westkilver aufgrund des Gesetzes zur Neugliederung des Landkreises Herford und der kreisfreien Stadt Herford vom 12. Dezember 1968 (GV. NW. S. 396 / SGV. NW. 2020) am 1. Januar 1969 entstanden. In die neue Gemeinde sind kraft Gesetzes eingegliedert worden:
 - a) aus der früheren Gemeinde Holsen die Flurstücke Gemarkung Holsen, Flur 1, Nr. 1, 2 und 45,
 - b) aus der früheren Gemeinde Muckum die neue Flur 10 der Gemarkung Muckum.
- (2) Die Gemeinde trägt den Namen Rödinghausen. Sie führt die Bezeichnung „Ränghiusen“.
- (3) Die räumliche Abgrenzung der Gemeinde ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist (**Anlage 1**).

§ 2

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Der Gemeinde ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Detmold vom 9.12.1976 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden. Beschreibung des Wappens:
In Silber (weiß) unter zwei roten Sparren ein roter Zinnturm mit schwarzer Tür auf einem grünen Dreieck.
- (2) Der Gemeinde ist ferner mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Detmold vom 9.12.1976 das Recht zur Führung einer Flagge verliehen worden. Beschreibung der Flagge:
„Banner: Von Rot-Weiß-Rot im Verhältnis 1 : 2 : 1 längsgestreift mit dem Gemeindewappen oberhalb der Mitte.
Hissflagge: Von Rot-Weiß-Rot im Verhältnis 1 : 2 : 1 längsgestreift mit dem Gemeindewappen oberhalb der Mitte.“
- (3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel mit dem Gemeindewappen. Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedruckten Siegel.

GEMEINDE RÖDINGHAUSEN
- R A T S M A P P E -**Muster des Siegels:****§ 3****Unterrichtung der Einwohner**

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Gemeinde handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.

§ 4**Anregungen und Beschwerden**

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde Rödinghausen fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde Rödinghausen fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i.S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss.

GEMEINDE RÖDINGHAUSEN
- R A T S M A P P E -

- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO), bleibt unberührt.
- (7) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
 - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- (8) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 5

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung: „**Rat der Gemeinde Rödinghausen**“.
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung: „**Ratsmitglied**“.

§ 6

Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.

§ 7

Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden.
- (2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (4) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung „Haupt- und Finanzausschuss“.
- (5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

§ 8

Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfallersatz

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO).
- (2) Sachkundige Bürger / Bürgerinnen und sachkundige Einwohner / Einwohnerinnen erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionsitzungen ein Sit-

GEMEINDE RÖDINGHAUSEN
- R A T S M A P P E -

zungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO). Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf die Anzahl der im Jahr stattfindenden Ratssitzungen beschränkt.

- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Verdienstaufschlag wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10,00 Euro, festgesetzt.
 - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufschlag gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbständige können eine besondere Verdienstaufschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
- (4) Stellvertretende Bürgermeister / Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO NRW) und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 Gemeindeordnung (GO NRW) zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW in Verbindung mit der Entschädigungsverordnung (EntschVO).
- (5) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 6 der Entschädigungsverordnung erhalten, werden gemäß § 46 Satz 2 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen:
- Ausschuss für Schule, Bildung und Kultur,
 - Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales und allgemeine Dienste,
 - Ausschuss für Feuerwehrangelegenheiten,
 - Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Umwelt,
 - Rechnungsprüfungsausschuss und
 - Betriebsausschuss für das Sondervermögen Abwasser der Gemeinde Rödinghausen.

§ 9

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Gemeinde bedürfen der Genehmigung des Rates.

GEMEINDE RÖDINGHAUSEN
- R A T S M A P P E -

- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
- a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, sein allgemeiner Vertreter und die Geschäftsbereichsleiter.

§ 10
Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Rödinghausen festgelegt.
- (2) Im übrigen hat der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters.

§ 11
Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt der Gemeinde Rödinghausen vollzogen. Das Amtsblatt trägt die Bezeichnung "Wiehenkurier".
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde Rödinghausen im Rathaus, Heerstraße 2, öffentlich bekanntgemacht.

Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen.

Nachrichtlich werden Zeit und Ort der Ratssitzungen außerdem im Wiehenkurier veröffentlicht.

- (3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabweisbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Rathaus Rödinghausen, Heerstraße 2. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 12
Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

Gemäß § 73 Abs. 3 Satz 1 GO ist der Bürgermeister grundsätzlich für die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen zuständig."

GEMEINDE RÖDINGHAUSEN
- R A T S M A P P E -

§ 13

Inkrafttreten

§ 3 Abs. 5 und § 9 treten rückwirkend am 01.10.1999 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen dieser Hauptsatzung treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 14.12.1994 außer Kraft.

Hinweise:

- 1. Änderungssatzung vom 7. September 2000; in Kraft getreten am 01.10.2000
- 2. Änderungssatzung vom 15. November 2002; in Kraft getreten am 29.11.2002
- 3. Änderungssatzung vom 10. Dezember 2004; in Kraft getreten am 31.12.2004
- 4. Änderungssatzung vom 19. Juni 2006; in Kraft getreten am 01.08.2006
(Wegfall der Ortschaften - § 3 Einteilung des Gemeindegebietes in Ortschaften)
- 5. Änderungssatzung vom 8. Mai 2008; in Kraft getreten am 01.06.2008
(Neufassung des § 13 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen)
- 6. Änderungssatzung vom 11. Mai 2009; in Kraft getreten am 30.05.2009
(Änderung im § 12 – Bekanntmachungstafeln)
- 7. Änderungssatzung vom 8. Februar 2011; in Kraft getreten am 26.02.2011
(§ 11 wurde gestrichen – Die §§ 12 bis 14 wurden §§ 11 bis 13)
- 8. Änderungssatzung vom 9. Dezember 2011; in Kraft getreten 31.12.2011
(§11 Abs.2 Holser Str. 10 wird durch Sportplatzweg 13 / Fichtenweg ersetzt)
- 9. Änderungssatzung vom 10.04.2017; in Kraft getreten
Artikel I rückwirkend zum 01.01.2017
Änderungen in 8 Aufwandserschädigung, Verdienstaussfall und § 9
Artikel II am 01.05.2017
Änderungen im § 11 – Öffentliche Bekanntmachungen
- 10. Änderungssatzung vom 17.05.2018; in Kraft getreten am 01.06.2018
(§ 1 Abs. 2 wird nach Satz 1 der Satz: „Sie führt die Bezeichnung „Ränghuisen“ eingefügt)

GEMEINDE RÖDINGHAUSEN
- R A T S M A P P E -

Anlage 1
zu § 1 Abs. 3 der Hauptsatzung

Räumliche Abgrenzung der Gemeinde Rödinghausen

